



**MARKTGEMEINDEAMT  
NEUFELDEN, OÖ.**



4120 Neufelden, Markt 22  
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8  
Homepage: [www.neufelden.at](http://www.neufelden.at)  
e-mail: [gemeinde@neufelden.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@neufelden.ooe.gv.at)

Neufelden, am 09.12.2015

Zl.: 131-4/2015

## **KUNDMACHUNG**

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes – Oö. FGPG wird kundgemacht:

I. In der Gemeinde Neufelden gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der OÖ. Feuerpolizeiverordnung, LGBI.Nr. 130/1994, an:

- 1) Kirche Neufelden – Marktplatz 17
- 2) Pfarrheim Neufelden – Marktplatz 14
- 3) HTL-Neufelden – Höferweg 47
- 4) Hauptschule Neufelden – Höferweg 45
- 5) Polytechnische Schule Neufelden – Amesfurth 2
- 6) Volksschule Neufelden (Mehrzweckhalle, Kindergarten, Musikschule) - Marktplatz 12
- 7) Gästehaus und Tagesheimstätte Breuss – Marktplatz 2 und 4
- 8) Betriebsobjekt PürNSTein 43 (ehem. Kleiderfabrik Neufelden)
- 9) Betriebsobjekt PürNSTein 43 a (Fa. Biohort)
- 10) Betriebsobjekt Veldner Straße 53 (Tischlerei Scheschy)
- 11) Betreutes Wohnen Kirchengasse 4, Marktplatz 5, 7 und 9

### **Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz hat die Gemeinde die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken zu überprüfen, und zwar:

- bei Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe angehören, in einem Intervall von drei Jahren, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung jedoch in einem Intervall von fünf Jahren;
- bei Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe angehören, in einem Intervall von zehn Jahren;
- a) bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen und deren Nebengebäuden sowie  
b) bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes in einem Intervall von 20 Jahren;
- bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, jederzeit.

Angeschlagen am: 09. Dezember 2015

Der Bürgermeister:  
Hubert Hartl eh.

Abgenommen am: 01. Februar 2016